

## Presseinformation

des Oberösterreichischen Landesrechnungshofes

LRH / Initiativprüfung / Rechts- und Beratungsleistungen in der Oö. Gesundheitsholding GmbH und der Kepler Universitätsklinikum GmbH

### **Für Rechtssicherheit und Transparenz: LRH empfiehlt Verbesserungen bei der Auftragsvergabe**

***Die Gründung der medizinischen Fakultät war Auslöser grundlegender Umstrukturierungen; diese wurden durch externe Berater:innen unterstützt. Die Kepler Universitätsklinikum GmbH und die Oö. Gesundheitsholding GmbH gaben in vier Jahren 8,8 Mio. Euro für Beratungsleistungen aus. Als öffentliche Auftraggeber müssen die Gesellschaften die Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes beachten und Vergaben rechtssicher gestalten. Kritisch sieht der LRH, dass die Unternehmen Beratungsaufträge an langjährige Berater:innen mündlich erteilten und die OÖ Landesholding GmbH teilweise bei der Auswahl der Berater:innen mitwirkte. Wichtig wäre es, Mindeststandards für die Beauftragung von Beratungsleistungen festzulegen.***

Die Gründung der medizinischen Fakultät in Linz war Ausgangspunkt für die Gründung der Kepler Universitätsklinikum GmbH (KUK) und auch Anlass für grundlegende Umstrukturierungen und Weiterentwicklungen in der Oö. Gesundheits- und Spitals AG. „Dass externe Berater:innen derart komplexe Vorhaben unterstützen, ist gerechtfertigt“, erklärt LRH-Direktor Mag. Rudolf Hoscher. Von 2018 bis 2021 fielen insgesamt 8,8 Mio. Euro für externe Beratung in den Bereichen Organisations- und IT-Beratung, Rechts- und Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung, sowie Beratung im Bereich Personal und Öffentlichkeitsarbeit an.

Die OÖG und die KUK sind öffentliche Auftraggeber und haben somit bei der Beauftragung externer Expert:innen das Bundesvergabegesetz anzuwenden. Eine Auftragswertschätzung ist Grundlage für die Auswahl der möglichen Verfahrensarten. „Auch bei größeren Beratungsprojekten fehlten oftmals schriftliche Auftragswertschätzungen, daher war es in diesen Fällen für uns nicht beurteilbar, ob solche überhaupt durchgeführt wurden und Direktvergaben zulässig waren“, sagt Hoscher. Als Beispiel nennt er die im Bundesvergabegesetz festgelegten Regelungen zur Addition der Auftragswerte, die vor allem bei laufender Beratungstätigkeit anzuwenden sind. „Die abgerechneten Honorare summierten sich bei einem langjährigen Geschäftspartner deutlich über den zulässigen Schwellenwert von 100.000 Euro; in diesem Fall wäre ein Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung durchzuführen gewesen“ erörtert der LRH-Direktor.

### **Vergabepaxis überarbeiten und Standards festlegen**

Der LRH empfiehlt generell, die gelebte Praxis bei Direktvergaben zu überdenken. Die OÖG und die KUK stehen in langjährigen Geschäftsbeziehungen zu bestimmten Beratungsunternehmen. Viele Beauftragungen erfolgten als Direktvergaben ohne Einholung von Vergleichsangeboten. „In anderen Fällen holten die OÖG und die KUK bei Direktvergaben jeweils nur ein Angebot ein;

fehlender Wettbewerb ist generell kritisch und schwächt die Position des Auftraggebers“, hält Hoscher fest. Wegen mangelnder Transparenz sieht der LRH zudem mündliche Beauftragungen kritisch. Solche wurden vor allem im Bereich der Rechtsberatung an langjährige Berater:innen erteilt. „Wesentliche Vertragsinhalte sollten jedenfalls schriftlich vereinbart werden“, betont Hoscher in diesem Zusammenhang.

Kritisch bewertet der LRH auch die Rolle der Landesholding, die in Teilbereichen bei der Auswahl der Berater:innen mitwirkte. Oftmals erfolgte die Auswahl faktisch durch die OÖ Landesholding GmbH, etwa indem sie Vertreter:innen von Beratungsunternehmen zu Besprechungen hinzuzog. Dass zumeist dieselben Beratungsunternehmen beigezogen wurden, erklärte die Oö. Landesholding GmbH mit der langjährigen Zusammenarbeit und der genauen Kenntnis der komplexen Vertragswerke. Auch diese Beauftragungen erfolgten oftmals nur mündlich.

Rechts- und Beratungsleistungen sind in den Beschaffungsrichtlinien der OÖG ausgenommen; bei der KUK gelten allgemeine Bestimmungen. „Wir empfehlen Mindeststandards, wie die Einholung von Vergleichsangeboten oder Anforderungen an die Schriftlichkeit, um eine rechtskonforme und wirtschaftliche Vorgehensweise sicherzustellen“, betont der LRH-Direktor. Wichtig sei es zudem, die gesetzlich vorgesehene Genehmigungspflicht von Beratungsverträgen mit Mitgliedern des Aufsichtsrates zu konkretisieren. Ein Mitglied der Aufsichtsräte von OÖG und KUK war Gesellschafter einer langjährig und wiederkehrend beauftragten Beratungsgesellschaft. Es stellte sich daher mehrmals die Frage, ob Rechtsgeschäfte zwischen dem Beratungsunternehmen und der OÖG einer Genehmigung durch den Aufsichtsrat bedürfen. Die Bestimmungen zur Genehmigungspflicht im Gesetz und den Geschäftsordnungen lassen Interpretationsspielräume zu. „Präzisere Regelungen würden Klarheit schaffen und der Compliance dienen; vor der Erteilung von Beratungsaufträgen wäre obendrein das Vorliegen (potentieller) Interessenskonflikte zu prüfen“, sagt Hoscher abschließend.

---

Rückfragen-Kontakt: Dr. Friederike Riekhof (+43 732) 7720-140 91 oder mobil 0664 / 6007214091

Weitere Informationen unter <http://www.lrh-ooe.at>